

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusammensetzung, Gliederung und Verhalten ihrer einzelnen Glieder kennen. (Einnehmen von sogen. Aufnahmestellungen.)

Die Seitendeckungen oder Flankendetaſchments werden sowohl zur Sicherung der Flanken des Gros der Kolonne aufgestellt, oder auch, um den Marsch der Einsicht durch feindliche Patrouillen, die sich sonst ungehindert nähern könnten, zu entziehen. Sie werden zu oft mit den oben erwähnten Seitentrupps verwechselt. Ihr Verhalten ist aber ein wesentlich anderes; es wird deutlich zur Anschauung gebracht.

Endlich finden wir noch im 1. Anhang den Sicherheitsdienst auf geheimen Kriegsmärschen, besonders wichtig im sogen. Parteigängerkriege (Unternehmungen kleiner selbstständiger Abtheilungen, Freikorps, Franc tireurs, Landsturm, oder wie man sie sonst nennen mag), während der 2. Anhang, wie schon erwähnt, die abgehandelten Regeln in praktischer Anwendung zeigt.

Das Werkchen, als 1. Abtheilung des Sicherheits- und Aufklärungsdienstes, sei somit nochmals warm empfohlen; wir werden nicht versäumen, unsere Leser auf die vom Verfasser in Aussicht gestellte analoge Behandlung des Vorpostendienstes, als 2. Abtheilung, bei ihrem Erscheinen aufmerksam zu machen. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. März 1874.)

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 19. Januar 1874 sollen dieses Jahr wieder drei Schulen für angehende Offiziere und Offiziersaspiranten der Infanterie und Schützen stattfinden und zwar:

- I. Schule für neuernannte Offiziere der Infanterie und Schützen von Tessin und für Infanterie-Offiziersaspiranten romanischer und diejenigen von Bern deutscher Zunge, vom 5. Mai bis 12. Juni in Thun.
- II. Schule für neuernannte Offiziere der Infanterie und Schützen deutscher und französischer Zunge, vom 16. Juni bis 24. Juli in Thun.
- III. Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher Zunge mit Ausnahme derjenigen von Bern, vom 28. Juli bis 4. September in Thun.

Das Kommando über die Schulen I und III ist dem Herrn eidgen. Obersten Etabler, dasjenige über die II. Schule dem Herrn eidgen. Obersten Hess übertragen.

Die Theilnehmer der I. Schule haben am 4. Mai, diejenigen der II. Schule am 15. Juni, diejenigen der III. am 27. Juli, Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne Thun einzurücken.

Die Theilnehmer haben einen Kaput nach Debonnaz, ein Repetirgewehr neue ste r d o n n a n z nebst Zubehör und einen Offizierstornister mitzubringen. Sämmtliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patronentasche sammt Lebgurt und Bajonnettscheide zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des Reglements zu bekleiden und auszurüsten.

Die Ausrüstung, Bewaffung und Bekleidung wird einer genauen Kontrolle unterworfen und Abweichungen von den reglementarischen Vorschriften sofort auf Kosten der Betreffenden, resp. der Kantone, beseitigt werden.

An Reglementen sollen die Schüler mitbringen:

Die Exercierreglemente;

das Dienstreglement nebst dem Anhang über die Pflichten der einzelnen Grade;

die Anleitung zur Kenntniß der Handfeuerwaffen und diejenige für die Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detaſchmente sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen, welche wo möglich so einzurichten sind, daß der Waffenplatz in einem Tage erreicht werden kann.

Schließlich eruchen wir die Kantone, die Schüler vor ihrem Abgange einer sanitarischen Visite zu unterwerfen und uns bis zum 15. April die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die I. Schule zu besuchen haben, bis zum 25. Mai die Verzeichnisse für die II. Schule, und diejenigen für die III. Schule bis zum 7. Juli lfd. Jahres.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 26. März 1874.)

Das Departement steht sich bezüglich der im laufenden Jahre abzuhaltenden Schulen und Kurse der Kavallerie im Falle, Ihnen im Anschlusse an die auf Beilage III zum Schultableau enthaltenen Bestimmungen speziell noch Folgendes zu bemerken:

- a) In die am 8. April in Luzern beginnende Unteroffiziersschule dürfen nur solche Korporale kommandirt werden, welche im Besitze der neuen Pferdausrüstung vom Dezember 1873 und gerittener Pferde sind;
- b) In die Kavallerie-Rekrutenschulen und Wiederholungskurse haben Offiziere und Aspiranten II. Kl. mit geritteten Pferden einzurücken.

A u s l a n d.

Italien. Im „Esercito“ steht: Wir haben schon mehrere Male den Wunsch ausgesprochen, daß ein Theil unserer Artillerie in Berg-Batterie-Manövern eingeübt wird, und namentlich diejenigen Abtheilungen, welche im Kriegsfall dazu berufen sind, mit den Alpenjäger-Kompagnien die Alpenpässe zu vertheidigen. Wir haben jetzt Ursache zu glauben, daß unser Wunsch bald in Erfüllung geht. Von jedem Festungsartillerieregimente soll nämlich eine Batterie für immer als Bergbatterie ausgerüstet werden, und diese Bergbatterien sollen, sobald die Jahreszeit dazu günstig ist, auf geeignetem Boden mit den Alpenkompagnien zusammen manövriren.

Daselbe Blatt versichert, daß der Helm, welchen der König und die Generale seines Gefolges in Wien und Berlin getragen haben, definitiv als Kopfbedeckung für Generale eingeführt werden soll.

(Vermehrung der Alpenkompagnien.) Der General Ricotti hat beschloffen, die bereits formirten Alpen-Kompagnien*) der Armee bis auf 24 zu augmentiren. Vier dieser neuen Formationen werden bereits im Monat März zur Ausführung gelangen; und zwar soll Nr. 16 in Pieve de Teco, Nr. 17 in Jarressio, Nr. 21 in Rocca d'Anfo und Nr. 24 in Belluno garnisoniren. Die Nr. 18, 19, 20, 22 und 23 werden später formirt.

*) Diese neuen Spezialkorps der italienischen Armee sind für die schweizerisch-militärischen Verhältnisse in Bezug auf die Südgrenze so wichtig, daß wir nicht verfehlen werden, unsern Lesern allernächstens des Genauesten über sie und ihre zukünftige Wirksamkeit zu berichten. S.

Bei F. Schultze in Zürich sind eingetroffen: Bartels, Grundzüge der angewandten Taktik. 2. Fr. 2. 70.

Der deutsch-französische Krieg 1870/71. Nebstigt von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des Gr. Generalstabes. Die Ereigniſſe bei Metz, 15., 16., 17. August. Heft 5. Schlacht bei Bionville—Mars-la-Tour. Mit Karten. Fr. 10. 95.